

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 10. November 1958

68. Stück

<b>239.</b> Bundesgesetz:	Auslandsanleihengesetz.
<b>240.</b> Bundesgesetz:	Auflösung des Fachgerichtes für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg.
<b>241.</b> Bundesgesetz:	Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Tirol aus Anlaß der Tiroler Landesfeier 1809—1959.
<b>242.</b> Kundmachung:	Aufhebung von Bestimmungen des § 20 der Kraftfahrverordnung 1947 durch den Verfassungsgerichtshof.

### **239. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bis zum jeweiligen Höchstbetrag von 250 Millionen USA-Dollar oder deren Gegenwert in ausländischer Währung Anleihen, Darlehen oder Kredite aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstausmaß für Anleihen, Darlehen oder Kredite an österreichische Unternehmen Garantien oder die Ausfallhaftung oder die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

§ 2. Die Erlöse aus gemäß § 1 abgeschlossenen Verträgen sind zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- und Investitionsbedarfes zu verwenden.

§ 3. Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen, Darlehen oder Kredite und übernommenen Garantien oder Haftungen unter Vorlage der abgeschlossenen Verträge zu berichten.

#### Artikel II.

§ 4. Für die von der Bundesregierung im Rahmen der Bestimmungen des Artikels I im Herbst 1958 aufzunehmende Anleihe im Nennbetrag bis 35 Millionen USA-Dollar, die von den Investitionsbanken Kuhn, Loeb & Comp., New York, und Ladenburg, Thalmann & Comp., New York, begeben werden soll und für die gleichzeitig von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft bei der International Bank for Reconstruction and Development (Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförde-

rung) aufzunehmende Anleihe bis 30 Millionen USA-Dollar sowie für die von der Republik Österreich für diese Anleihe zu übernehmende Haftung als Bürge und Zahler gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. In den Verträgen kann vereinbart werden, daß für Verbindlichkeiten der Republik Österreich aus diesen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundeseinnahmen ohne weiteres Zutun der Gläubiger verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, als nach Abschluß dieser Verträge solche Besicherungen für andere Verbindlichkeiten der Republik Österreich eingeräumt werden.

2. (Verfassungsbestimmung.) Die mit dem Abschluß oder der Durchführung dieser Verträge zusammenhängenden Abgaben sind weder festzusetzen noch einzuheben. Abgaben vom Einkommen, Ertrag oder Vermögen, die sich aus diesen Anleihen oder aus auf Grund dieser Verträge begebenen Teilschuldverschreibungen ergeben, sind weder festzusetzen noch einzuheben, sofern nicht der aus der Teilschuldverschreibung Berechtigte seinen Wohnsitz (Sitz) in Österreich hat.

3. Sofern in diesen Verträgen eine Schiedsklausel vereinbart oder ein Schiedsvertrag schriftlich errichtet werden sollte, sind Schiedssprüche, die von dem auf Grund einer solchen Schiedsvereinbarung angerufenen Schiedsgericht gefällt wurden, und vor einem solchen Gericht geschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Wurde der Schiedsspruch im Ausland gefällt oder der Schiedsvergleich im Ausland geschlossen, so sind die Bestimmungen der §§ 81 bis 83 und 85 der Exekutionsordnung anzuwenden.

#### Artikel III.

##### Schlussbestimmungen.

§ 5. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung in der derzeit geltenden Fassung des Bun-

desgesetzes vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 47, tritt außer Kraft.

§ 6. Die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes treten mit 31. Dezember 1961 außer Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung des § 4 Z. 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung des § 4 Z. 3 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung betraut.

Schärf

Raab Pittermann Helmer Tschadek  
Drimmel Proksch Kamitz Thoma  
Bock Waldbrunner Graf Figl

**240. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958, betreffend die Auflösung des Fachgerichtes für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1925, BGBl. Nr. 456, über das Fachgericht für die Maschinenstickereiindustrie in Vorarlberg wird aufgehoben und dieses Gericht aufgelassen.

(2) Sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein Verfahren beim Fachgericht anhängig ist, tritt die im Abs. 1 enthaltene Anordnung erst nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens in Wirksamkeit, doch können vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an neue Rechtssachen beim Fachgericht nicht mehr anhängig gemacht werden.

§ 2. (1) Urteile und Beschlüsse des Fachgerichtes sowie die vor ihm abgeschlossenen Vergleiche bleiben auch nach Wirksamwerden des § 1 Abs. 1 Exekutionstitel im Sinne der EO.

(2) Zur Bestätigung der Vollstreckbarkeit sowie zur Durchführung aller anderen gerichtlichen Maßnahmen und Verfahren, die sich nach Rechtskraft einer Entscheidung ergeben und für die das Fachgericht zuständig wäre, ist nach Wirksamwerden des § 1 Abs. 1 das Bezirksgericht Dornbirn berufen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Raab Schärf Tschadek

**241. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Tirol aus Anlaß der Tiroler Landesfeier 1809—1959.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Bundesland Tirol wird aus Anlaß der Tiroler Landesfeier 1809—1959 aus Bundesmitteln ein Zuschuß von zehn Millionen Schilling gewährt. Dieser Zuschuß ist vom Bundesland Tirol für kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 2. Die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird dem Lande zur Bedingung gemacht.

§ 3. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bunde vorbehalten.

§ 4. Der gemäß § 1 zu leistende Zuschuß ist im Ausgabenkapitel 5 Titel 3 § 4 des Bundesvoranschlages 1959 „Bundeszuschuß an das Bundesland Tirol aus Anlaß der Tiroler Landesfeier 1809—1959“ zu verrechnen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab Kamitz

**242. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 16. Oktober 1958 über die Aufhebung von Bestimmungen des § 20 der Kraftfahrverordnung 1947 durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 1958, V 6/58-13, zu Recht erkannt, daß § 20 der Kraftfahrverordnung 1947 in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 83, soweit er sich auf die Erzeugungszahl des Motors (Motornummer) und des Fahrgestells bezieht, gesetzwidrig war.

Bock